

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837 1803

(1.9.1803) September 1803

Schafböcken Gebrauch machen wollen, haben sich nunmehr darum binnen 8 Tagen bei der Herrschaftl. Schäferey-Direktion zu melden.

Zur Nachricht für diejenigen, welche sich schon seit einigen Jahren der spanischen Schafböcke bedient haben, und nun das fortschreitende Veredlungs-Geschäft mit Benutzung der wieder selbst nachgezogenen Böcke stören wollen, wird hiebey angefügt, daß auf dieselben für die Zukunft bei Austheilung der spanischen Schafböcke keine weitere Rücksicht werde genommen werden.

Karlsruhe den 31. August 1803.

Schäferey-Direktion.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 9.

Nr. 71.

Zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit und einer guten Landes-Polizei, findet man von Landes-Regierung wegen zu verordnen nöthig, daß von Baganten und anderm herrenlosen Gesindel, von welchem man die Bemerkung gemacht hat, daß sie der gegen sie von hiesigen Gerichten erkannten Landesverweisung ungeachtet, sich im Lande wiederum einsünden, so wie auch überhaupt von jedem Fremden im Land nicht angefaßenen, wegen eines peinlichen Verbrechens in Untersuchung kommenden Menschen ein genaues Signalement gleich Anfangs der Untersuchung von dem inquirenden Richter gefertigt ad Acta judicialia genommen werden soll, damit, wenn eine Hofgerichtliche Kondemnation zur Landesverweisung erfolgt, diese im Stand sein mögen, bei deren Publikation im Regierungsblatt dieses Signalement mit verkünden zu lassen. Verordnet Karlsruhe im Kurfürstlichen Geheimenraths-Kollegium den 2. September 1803.

Geheime Kanzlei-Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 11.

" " " Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 14.

" des obern Fürstenthums 1803 Nr. 13 S. 103.

Nr. 72.

Abzugs - Freiheits - Konvention.

Die bisher zwischen den alt-badischen und herzoglich Sachsen-Eisenachischen Landen unter gewissen Einschränkungen bestandene Abzugs - Freiheits - Konvention wurde nun auch auf alle unter dem Namen der badischen Markgrafschaft und badischen Pfalzgrafschaft begriffenen Landen ausgedehnt.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 11.

Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 25.

Nr. 73.

General - Dekret an sämtliche Ober - und Aemter
auch Physikate d. d. Rastadt den 2. Sept. 1803
H. G. Nr. 2794.

Dem Oberamt (Amt) und Physikat wird andurch aufgegeben, künftighin bei den in Kriminalsachen einzuschickenden Berichten jedesmal in rubro sogleich zu bemerken: in s i z e n d oder nicht in s i z e n d, und hat Vermögen oder hat kein Vermögen zur Kostenzahlung. Danebst wird in Ansehung der leider nur allzu häufigen Verwundungen und Schlägereien verordnet, daß allemal vor Einsendung der dazu qualifizirten Akten, zu denselben das Urtheil des Physikats gebracht werden soll, wie fern eine Wunde für gefährlich, oder einen bleibenden Schaden drohend, oder sonst für schwer und der chirurgischen Heilung unumgänglich bedürftig, zu erkennen sei? indem die bloße Herbeirufung des Wundarztes, die oft nur aus Vorsicht und ohne Noth geschieht, die Sache darum noch nicht dem amtlichen Selbsterkenntniß entzieht. Verordnet beim Kurfürstlichen Hofgericht zu Rastadt den 2. Sept. 1803.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 11.

Nr. 74.

Obgleich man geschehen lassen kann, daß die unmittelbar dem kurfürstlichen Hofraths-Kollegio dahier untergebene Witt-

wer oder Wittwen nach dem Ableben ihrer Ehegatten das im Falle, wo Kinder vorhanden sind, zu errichtende Vermögens-Inventarien zu Ersparung der Kosten außergerichtlich fertigen und verschlossener anher einreichen, so darf doch die gesetzlich vorgeschriebene Form hiebei nicht vernachlässigt, sondern ihre richtige Beobachtung muß gehörig verbürgert werden.

Um nun auf der einen Seite die Wohlthat einer außerordentlichen Inventarisirung nicht zu beschränken, auf der andern gleichwohl die obervormundschaftliche Stelle über die Einhaltung der gesetzlichen Form dieser Inventarien zu beruhigen, ist man zu verordnen bewogen worden, daß die Wittwer, falls sie der Rechte nicht kundig sind, so wie überhaupt alle Wittwen ohne Ausnahme zu der Inventurvornahme einen Rechtskundigen beiziehen, und das verschlossene einzureichende Inventarium von eben diesem Rechtskundigen auf der Ueberschrift dieses Inventariums eigenhändig unterschreiben lassen, oder gewärtigen sollen, daß dasselbe rückgegeben, und die Inventur von Amtswegen werde vorgenommen werden.

Nach dieser Verordnung haben sich daher nicht nur die Wittwer und Wittwen, welche unter dem Kurfürstlichen Hofraths-Kollegium dahier unmittelbar stehen, sondern sämtliche in der badischen Pfalzgrafschaft zu achten, und die Stadträthe, auch Ober- und Aemter fest darauf zu halten.

Mannheim den 6. September 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 12.

Nr. 75.

In Gefolg des ersten Organisations-Edikts Art. 4 und des vierten Art. 24 sind nach der neuen Verfassung alle protestantischen Ehesachen für geistliche Sachen, und alle geistlichen Sachen allein für die Kirchenkollegien, und für inappellabel erklärt worden. Da nach den diesseitigen Grundsätzen die Ehestreitigkeiten nicht für Rechtsachen, sondern für geistliche Polizeisachen geachtet werden. Da nun das erste Organisations-

Edict für lutherische Ehesachen die Kirchenraths-Instruction von 1797 bestätigt, welche in §. 80 verordnet, daß weder Appellation noch Fatalien-Beobachtung, sondern bloß eine vor der Agnition oder dem Vollzuge der Urthel erlaubte nochmalige Supplikation bei dem nemlichen Ehegericht statt findet: so wird dieses mit dem Anfügen andurch bekannt gemacht, daß in Zukunft in Ehesachen keine Appellationen mehr statt finden.

Karlsruhe den 7. September 1803.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 15.

Nr. 76.

Neue Brandversicherungsordnung.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen römischen Reichs Churfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz &c. &c.

Wir haben bereits durch ein, unterm 5. März dieses Jahrs G. R. Nr. 2171 — 2172. an Unser Churfürstliches Hofraths-Collegium der Markgrafschaft erlassenes Rescript die Vereinigung der, vorhin bestandenen beiden Brandversicherungs-Gesellschaften in eine Gesellschaft gnädigst genehmigt, und in Unserem, über die allgemeine und gesellschaftliche Staatsinstitute unterm 20. April dieses Jahrs erlassenen Edikt unter Ziffer I. diejenige Grundsätze im allgemeinen vorgezeichnet, nach welchen diese, Unsern Unterthanen so wohlthätige Anstalt geleitet werden soll.

Nun haben aber die vorhin in Unserer Markgrafschaft bestandene beide Brandversicherungs-Gesellschaften ihre besondere Brandversicherungs-Ordnungen gehabt, wovon Wir die, für die Badendurlachische Gesellschaft unterm 25. September 1758 erlassen haben, und die, für die Badendurlachische Gesellschaft von Unserm Regierungsvorfahrer, dem Herrn Markgrafen Georg August, Höchstseeligen Andenkens, im October 1766 gegeben worden ist; und es sind seitdem von Uns mehrere einzelne Verordnungen erlassen worden, wodurch jene allgemeine Geseze theils näher

bestimmt, theils in einem und dem andern Punkte abgeändert worden sind: auch haben sich bei der Leitung der beiden Brandversicherungs-Anstalten solche Umstände gezeigt, welche die Anwendung mancher Artikel der beiden Brandversicherungs-ordnungen nicht wohl möglich machten.

Wir haben deswegen durch das Hofraths-Collegium Unserer badischen Markgrafschaft eine Revision sämmtlicher über die Brandversicherungs-Anstalten derselben vorhandenen Gesetze vornehmen lassen; und, nachdem Uns darüber Vortrag erstattet worden, so finden Wir nöthig, nachfolgende neue Brandversicherungs-Ordnung für Unsere gesamunte dermalige Lande vorzuschreiben, welche von dem 1. Jenner 1804. an, verbindliche Kraft haben soll.

I. In Ansehung der Häuser und Gebäude, welche in der Brandversicherung begriffen, und welche davon ausgeschlossen sein sollen, wollen Wir: daß

A. rüchksichtlich der Eigenthümer

1) alle Uns zustehenden Gebäude, mit alleiniger Ausnahme Unserer herrschaftlichen Schlösser,

2) alle und jede in Unsern Landen gelegene Gemeinds- und Privathäuser, Scheuern und Gebäude, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gefreit oder ungefreit sein,

3) alle diejenige Ortschaften, welche Unsern Landsässigen Lehenleuten zugehören,

4) alle diejenigen Gebäude, welche in Unsern Landen auswärtigen Herrschaften gehören, so wie alle Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser, welche von auswärtigen unterhalten werden, in der Masse in die allgemeine Brandversicherungs-Societät aufgenommen werden sollen, daß

a) wegen derjenigen Häuser und Gebäude, welche sowohl Uns, als Unsern Gemeinden und Unterthanen — so wie Unsern Landsässigen Vasallen und auswärtigen Herrschaften zugehören, und welche bereits in der Brand-Assecuration Unserer Lande begriffen sind, oder künftig in dieselbe gelangen, ohne Unsere besondere Bewilligung daraus nicht mehr treten können.

b) Wegen derjenigen Häuser und Gebäude aber, welche in U n s e r n gegenwärtigen Landen noch nicht der Brand- Asssecuration einverleibt sind, wollen W i r

1) was Unsere eigene Gebäude betrifft, solche an Orten, deren Einwohner der Brandversicherungs- Societät beitreten, ebenfalls mit der oben angegebenen Ausnahme darein aufzunehmen lassen.

2) In Ansehung der Gemeinds-Privathäuser und Gebäude hingegen, soll in dem Falle, wo der mehrere Theil der Häuser- Eigenthümer eines Orts zum Eintritt in die allgemeine Brandversicherungsanstalt sich bereit erklärt, auch der andere, nicht einwilligende Theil, der Mehrheit der Stimme der Haus- eigenthümer zu folgen schuldig sein; so lang aber die Mehrheit der Hausbesitzer in einer Gemarkung sich nicht freiwillig dazu versteht, soll die Aufnahme in die Brandversicherungs- Societät nicht erzwungen, auch sollen einzelne Gebäude einer, in der Societät noch nicht befindlichen Gemarkung derselben nicht einverleibt werden.

3) Die, U n s e r n Landsässigen Vasallen zustehende Dorfschaften, so wie die, auswärtigen Herrschaften zugehörigen Häuser und Gebäude können nur mit deren Bewilligung in die Brandversicherungs- Gesellschaft aufgenommen werden.

B. In Ansehung der Qualität der, in die Brandversicherung aufzunehmenden Gebäude, wollen W i r zwar die Pulvermühlen und deren Gebäude, die Gebäude von Eisenwerken, die Schmelz-, Saiger- und Abtreib-, auch Glashütten, ohngeachtet der, bei solchen Gebäuden zu befürchtenden, jedoch nach vieljähriger Erfahrung selten vorkommenden größern Feuergefähr von der Aufnahme in die Gesellschaft nicht ausschließen, sondern vielmehr solche gleich den Ziegelhütten, den Brennösen, den Fayence- Fabriken und Häfner- Defen ic. für aufnahmefähig erklären, jedoch unter Beobachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln und näheren Bestimmungen, daß

1) zwischen den Brenn-Defen selbst, und den übrigen Gebäuden, mit welchen solche unter einem Dach stehen, eine

feuerfeste Giebelmauer bis unter den First des Dachs geführt, und

2) vor deren Einverleibung in die Brandversicherung, eine genaue Besichtigung des Lokals, und eine richtige Zeichnung desselben gefertigt, und an Unser gedachtes Hofraths-Collegium zur Einsicht, Prüfung und Bestimmung der nach Befund der Umstände nöthigen Verbesserungen oder Abänderungen eingeschickt werden.

3) Der, in nachfolgendem Art. III. Nr. 4. für Ziegelhütten, Schmelz- und Glashütten bestimmte besondere Anschlag ad 200 fl. — soll auch bei den Pulvermühlen in Anwendung kommen.

II. Was die Schäden betrifft, welche von der Brandversicherungssocietät zu ersezen sind; so bestimmen Wir desfalls:

1) daß die Versicherung nicht auf fahrende Habe, noch auf andere, als durch Feuer, oder die, zu dessen Löschung vorgekehrte Anstalten bei Gebäuden verursachte Schäden sich erstrecken, darunter aber der, durch Blitz den Gebäuden verursachte Schaden in allen Fällen, wo derselbe in solche einschlagen, es mag solcher bloß zerschmettert, oder wirklich gezündet haben, begriffen, dahingegen allen, auf andre Art, als durch Wassergießung, Erdbeben, Sturmwind, und dergleichen, den Gebäuden verursachte Schäden, davon ausgeschlossen sein soll.

2) Daß der Schaden derjenigen Gebäude, welche durch Verschulden oder Nachlässigkeit des Eigenthümers, des Miethmanns der Ihrigen oder Anderer in Brand gerathen sind, von der Brandversicherungsgesellschaft vergütet werde.

3) Daß die, von einem Dritten boshafterweise verursachte Feuerschäden ebenfalls von der Brandversicherungsgesellschaft ersetzt werden, jedoch der Gesellschaft der Regreß an den Thäter vorbehalten sein soll.

4) Daß derjenige, der sein eigenes Haus gefliessentlich in Brand setzt, keine Entschädigung erhalten, vielmehr als ein Mordbrenner von den Gesezen bestraft, der Platz aber, worauf das abgebrannte Haus gestanden, nebst den, dazu gehörigen

Hof- und Gartenplätzen, jedoch mit Vorbehalt der, darauf haftenden, einem Dritten zustehenden Unterpfands-, und anderer dinglichen Rechte, sofern dieser Dritte seine Befriedigung nicht anders, als durch Rückgriff auf das Unterpfand erlangen könnte, der Brandversicherungs-Societät heimgewiesen, und von derselben demjenigen verkauft werden soll, der den Platz, worauf das abgebrannte Gebäude gestanden ist, überbauen will.

5) Die, im Krieg auf Freundes oder Feindes Befehl den Gebäuden zugefügte Schäden, es mögen dieselben durch Verbrennen — oder Niederreißen der Gebäude ganz oder theilweise bewirkt, werden von der Brandversicherung ausgeschlossen; dahingegen diejenigen Brandschäden, welche ohne Befehl des Militärs, bei dessen Durchzügen und Einquartierungen, unversehens oder aus Verwahrlosung der Einquartierten entstehen, von der Brandversicherungsgesellschaft zu ersetzen sind.

III. Bei der Taxation der, in die Brandversicherung aufzunehmenden Gebäude, ist auf nachfolgendes zu sehen:

1) Jedes Haus und Gebäude soll in den Städten von Gericht und Rath, in den Dörfern aber, von den Ortsvorgesetzten, mit Zuziehung des Eigenthümers, unentgeltlich nach dem mittlern Bauwerth, wie es an dem Ort, wo es gelegen, erlaubt werden kann, pflichtmäßig taxirt, und dieser Anschlag nicht mehr der Willkühr der Eigenthümer überlassen werden.

2) Bei dieser Taxation soll von den Taxatoren darauf gesehen werden, ob ein Hausgang von Holz oder von Stein sei? ob es einen gewölbten Keller und dergleichen habe, welche durch das Feuer nicht so leicht verdorben werden können, und wobei wenigstens die Baumaterialien gut bleiben? indem weder ein gewölbter Keller noch der Werth des Platzes, worauf das Gebäude gestanden, noch der Holzplatz, und die dazu gehörige Gärten, noch die darauf haftende besondere Gerechtigkeiten und Freiheiten in Betracht zu ziehen, sondern nur allein das Uebergebäude in Anschlag zu bringen ist.

3) Jedes von dem andern abgefonderte Gebäude, es sei

solches eine Scheuer, Stallung, Wasch-, Badhaus, Schopf oder anderes Nebengebäude, soll besonders aufgeschrieben und angeschlagen werden.

4) Bei den Bad- und Washhäusern, Bierbrauereien, Farbhäusern, Schmied-, Schlosser-, Rothgießer- und dgl. Werkstätten, Seifensiedereien und Lichterziehereien, Laboratorien, oder Apotheken, Ziegelhütten, Brennöfen der Fayence-Fabriken, Glashütten und Hafner-Öfen, soll wegen der, bei denselben sich äussernden größern Feuergefähr, jedes Feuerwerk, ausser dem Anschlag des Hauses und Gebäudes, worinn es angelegt ist, noch in einen besondern Anschlag, und zwar bei den Pulvermühlen, Ziegelhütten, und Glashütten u. von 200 fl., bei den übrigen Feuerwerkern der gemeinen Handwerker, von 150 fl. gebracht, dabei aber die verschiedenen Kessel, die in den Farbhäusern und Washhäusern, und bei Bierbrauereien unter einem Kamin sich befinden, nur für ein Feuer gerechnet, dahingegen bei den Bäckern jeder Backofen, und bei den Feuerwerken jede Esse für ein besonderes Feuerwerk gerechnet werden.

5) Der Anschlag der Gebäude soll von den Taxatoren nie unter den runden Summen von 50 fl. — 100 fl. — 150 fl. — 200 fl. — u. s. w. gemacht werden, weil wegen Abmangel einer kleinern Scheidemünze, als $\frac{1}{2}$ kr. derjenige, der sein Haus z. E. nur zu 110 fl. angeschlagen, an 150 fl. beitragen müßte, und doch bei Abbrennung desselben nur 110 fl. Entschädigung erhalten würde.

6) Die einmal geschehene Anschlagung der Gebäude soll so lange verbleiben, als sich nicht desfalls ein merklicher Abgang oder Zuwachs ergibt, wovon in der Folge noch besonders die Rede sein wird; jedoch, wann ein Eigenthümer eines Gebäudes glaubt, daß solches in einem zu niedern Anschlag sich finde, so kann er von den Taxatoren, dessen Erhöhung auf den mittlern Werth verlangen.

7) In jeder Gemeinde soll ein besonders halb gebrochen zu schreibendes Buch gehalten werden, worinn sämmtliche unter die Affekuration der Ortsgemarkung gehörige Gebäude mit

ihrem Anschlag einzutragen sind, und am Ende der Totalbetrag des Anschlags sämtlicher Gebäude zu setzen ist.

Aus diesen bei den einzelnen Orten befindlichen Büchern müssen auf Kosten der betreffenden Kommun: Aerarien, Spezial-Tabellen von den Ortsvorgesetzten gefertigt, und zu dem betreffenden Amte eingeschickt werden: welches alsdann aus diesen Spezial-Tabellen, die es bei seinen Amtsacten behält, über sämtliche in seinem Amtsbezirk befindliche Ortschaften eine General-Tablelle des Brandversicherungs-Anschlags zu fertigen, und solche mit Bericht an das Hofraths-Kollegium *Unserer* Markgrafschaft einzusenden hat.

Unser Hofraths-Kollegium hat alsdann aus den, von den Aemtern eingesandten General-Tabellen den General-Brandversicherungs-Anschlag der einzelnen Aemter in eine über die ganze Brandversicherungs-Anstalt zu haltende und für jedes Jahr zu erneuernde Haupt-Tablelle bringen, diese Haupt-Tablelle zwiefach ausfertigen, dann ein Exemplar dem General-Brandversicherungs-Rechner, und das andere dem Respicienten in Brandversicherungs-Sachen zum Gebrauch zustellen, und nach dessen gemachtem Gebrauch und der über die Brandversicherung für jedes Jahr gestellten General-Rechnung, das eine Exemplar zur Sammlung und Aufbewahrung an die Registratur abgeben zu lassen.

8) Mit Ausgang jeden Jahrs, im Monat Dezember, soll in den Städten von Gericht und Rath — in den Dörfern aber von den Ortsvorgesetzten, ein Durchgang gehalten, und, wenn ein Gebäude abgegangen ist, oder wenigstens doch einen solchen Abgang erlitten hat, daß es aus dem Anschlag gelassen, oder derselbe vermindert werden muß, oder auch, wenn ein neues Gebäude aufgeführt worden ist, solches in das Anschlagsbuch richtig eingetragen werden; wobei von denselben darauf zu sehen ist, daß, wann bei einem Gebäude keine beträchtliche — und wenigstens den 10ten Theil des vorigen Anschlags ausmachende Veränderung vorgegangen, es bei der letzten Taxation verbleibe. Jedoch stehet den Theilnehmern an der Brandversicherung frei, ihre das ganze Jahr über errichtende neue

Gebäude, oder vornehmende beträchtliche Reparationen bei erstern, wenn solche unter Dach und Fach stehen, bei letztern gleich nach deren Herstellung der Brandversicherung einverleiben zu lassen, wenn sie sich verbinden, den ganzen Jahresbetrag des Anschlags ihrer Gebäude zu bezahlen, und ihre desfallige Erklärung bei den betreffenden Aemtern zu Protokoll gegeben haben.

9) Unter den Abgang und Zuwuchs der Gebäude sollen die Ortsvorgesetzten jeden Orts ihrem vorgesetzten Amte eine, von ihnen zu unterschreibende Tabelle vor Ausgang des Monats Dezember jeden Jahrs zusenden. — Aus diesen, von den einzelnen Ortschaften vorkommenden Spezial-Tabellen haben die Aemter jedes Jahr eine Generalkarte über sämtliche, in ihrem Amtsdistrict befindliche Orte nach dem, unten vorkommenden Formulare zu fertigen, solche von dem 10ten Jenner des vorgegangenen, bis den 10ten Jenner des laufenden Jahrs, für welche die Tabelle gilt, zu rubriziren, und an Unser Hofrathskollegium der badischen Markgrafschaft längstens bis zu Ende Jenner einzuschicken, damit von diesem der Eintrag in die Haupt-Tabelle besorgt werden kann.

Oberamt N. N.
Summarische Tabelle
 über die Zuwachs- und Abgangs-Berichte zum Brandversicherungs-Anschlag
 vom 10. Jenner 1802 bis 1803.

Eigenschaften.	Gerindiger Anschlag.		Zuwachs von neuen Gebäuden.		von erhöhten Gebäuden.		Summa Zuwachs.	Summa sämtlichen Anschlags.	Abgang.		Nemant fürs Jahr 1803.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	
Summa											

IV. Wegen Taxation der vorgefallenen Brandschäden, verordnen Wir:

1) Daß nach entstandenem und gelöschtem Brand, sobald als es thunlich ist, die Aemter den entstandenen Brand augenscheinigen sollen; wenn sich nun dabei ergiebt:

a) daß ein oder mehrere Gebäude gänzlich eingäschert, oder zu Verhütung mehrerer Ausbreitung des Feuers, völlig niedergerissen werden, so bedarf es keiner weitem Taxirung; sondern es wird der ganze Brand-Versicherungsanschlag als Summe des zu ersetzenden Schadens angenommen.

b) Ist aber ein Gebäude nicht gänzlich zu Grund gerichtet, so ist der Schaden in Gegenwart der, durch den Brand oder durch die, aus dessen Veranlassung vorgenommene Niederreißung oder Abbrechung des Gebäudes beschädigten Personen, durch Gericht und Rath in den Städten, und durch die Ortsvorgesetzten in den Dörfern ohnentgeltlich zu taxiren, und bei wichtigen Gebäuden können auf Verlangen der Eigenthümer, und auf deren Kosten beeidigte, der Sache hinreichend kundige Schätzer dazu gezogen werden.

c) Sollten die Schätzer dafür halten, daß das Gebäude nicht mehr zu repariren sei, so ist der Brandschaden für vollkommen zu achten, und keine weitere Taxirung nöthig, sondern es bleibt bei dem Brandversicherungsanschlag des Gebäudes, und die etwa übrig gebliebene Materialien sind für die Schuttaufräumungskosten zu rechnen.

2) Die Taxirung des Schadens bei einem, nur zum Theil abgebrannten, oder wegen eines Brandes niedergerissenen Gebäudes, ist so einzurichten, daß dabei der Werth des Ganzen, wie das Gebäude im Brandversicherungsanschlag steht, zum Grund der Schätzung gelegt, und sich darnach genau gerichtet werde. Es muß nämlich in diesem Falle untersucht werden, der wie vielste Theil von dem ganzen Gebäude dem Werth nach abgebrannt, oder zerstört sei, und der eben so vielste Theil des Brandversicherungsanschlags des ganzen Gebäudes macht die Summe des zu ersetzenden Schadens aus, z. B. wie von einem Gebäude, das mit 1000 fl. Anschlag in der Brand-

versicherung stehet, der 10te Theil abgebrannt oder eingerissen worden, so ist der desfallige Schaden auf 100 fl., als der 10te Theil des Anschlags zu bestimmen. Weil sich aber in manchen Fällen nicht so leicht bestimmen läßt, der wie vielste Theil an einem Gebäude abgebrannt, oder zerstört sei, so ist es besser und sicherer, wenn bei Tarirung des desfalligen Schadens auf den wahren Werth des ganzen Gebäudes Rücksicht genommen, der Betrag desselben mit dem wahren Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils, in Verhältniß gesetzt, und daraus das Verhältniß des Brandversicherungsanschlages des abgebrannten oder zerstörten Theils zu dem Brandversicherungsanschlag des ganzen Gebäudes aufgesucht wird, wornach also zu Herausbringung des zu ersetzenden Brandschadens der Ansatz folgendermassen gemacht werden muß: wie sich verhält der wahre Werth des ganzen Gebäudes zu dem wahren Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben, so verhält sich der Brandversicherungs-Anschlag des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben.

Der wahre Werth eines ganzen Gebäudes z. B. sei 5000 fl., der wahre Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben 150 fl., der Brandversicherungs-Anschlag des ganzen Gebäudes 3000 fl., so verhalten sich die 5000 fl. zu 150 fl., wie 3000 fl. zu dem aufzufindenden Anschlag des abgebrannten oder zerstörten Theils, d. i. 90 fl.

3) Wenn die Tarirung geschehen ist, so muß das darüber abzuhaltende Schatzungsprotokoll von dem Amt und den Beschädigten unterschrieben, und sogleich mittels Berichts, in welchem zuverlässig zu melden ist: auf was Art der ausgekommene Brand entstanden? ob dabei ein dolus oder culpa untergelaufen sei, an U n s e r mehrgedachtes Hofraths-Kollegium eingesandt werden, welches insbesondere darauf: ob die Tarirung des Schadens in Gemäßheit der beeden vorstehenden Artikel geschehen sei? zu sehen, und erforderlichen Falls das Nöthige zu deren Berichtigung anzuordnen hat.

V. Was die Reparation der sich ergebenden

Brandschäden anbelangt, so ist desfalls nachstehendes zu beobachten:

1) Wenn von einem Brandschaden das Abschätzungs-Protokoll bei dem Hofraths-Kollegio Unserer badischen Markgrafschaft eingekommen, und von demselben die Abschätzung des Schadens richtig erfunden worden ist, so hat dasselbe solchen in die daselbst für jedes Jahr gehalten werdende General-Brandversicherungstabelle eintragen zu lassen; und, wenn von mehrgedachten Jahren kein Brand-Entschädigungs-Geld vorrätig ist, worüber gedachtes Kollegium nur disponiren, und ohne dessen Weisung davon keine Zahlung geleistet werden darf, alsdann das betreffende Amt anzuweisen, das für den Beschädigten erforderliche Entschädigungs-Kapital, wenn derselbe das unter Nr. VIII 1) Erforderliche seines Orts erfüllt hat, gegen möglichst geringe Zinse für Rechnung der Brandversicherungs-Societät aufzunehmen, demselben zuzustellen, und den Darleiher sowohl, als das Quantum des aufgenommenen Kapitals und dessen Zinslauf an gedachtes Kollegium einzuberichten, damit daselbst für die Ausfertigung einer Brandversicherungs-Signatur für den Darleiher gesorgt, und das Erforderliche in der General-Brandversicherungstabelle bemerkt werden kann.

Nach Ablauf eines Jahrs, hat sodann Unser mehr erwähntes Hofraths-Kollegium alle, im Lauf desselben vorgekommene Brandschäden, nebst der von den desfalligen Entschädigungs-Kapitalien zu bezahlenden Zinsen zusammen rechnen, und zu deren Ersaz nach dem für dasselbe Jahr entstehenden General-Anschlag allen, in der Brandversicherung befindlichen Gebäude berechnen zu lassen: wie viel auf jedes 100 fl. Brandversicherungs-Anschlag zum Ersaz der sich ergebenden Brandschäden der, von den desfalligen Entschädigungs-Kapitalien zu bezahlenden Zinse und der Repartitions- und Administrationskosten umzulegen sei? und darnach mittels eines, an sämtliche in der Brandversicherungs-Societät befindliche Aemter zu erlassenden, in dem Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machenden General-Dekrets die erforderliche Wei-

fung zum Einzug von den einzelnen Societäts-Gliedern zu erlassen.

3) Damit aber die Brandversicherungs-Gesellschafts-Glieder bei einem vorgefallenen starken Brand mit einemmal nicht zu stark zum Beitrag gezogen werden, so soll in einem solchen Fall mehr als 10 fr. auf das 100 fl. Brandversicherungs-Anschlag auf einmal nicht eher umgelegt werden, als bis voraus zu sehen ist, daß durch Vertheilung des Erfazes auf mehrere Jahre mit Einzug dieser Summe der Ersaz des Schadens, oder die Heimzahlung der dazu aufgenommenen Gelder sich über 6—8 Jahre verziehen würde, wenn gleich in dieser Zeit keine neue außerordentliche Brandschäden sich zeigten; und es soll in einem solchen Falle einer höher steigenden Beitrags-Reparation vor Erlassung des desfallsigen Ausschreibens mit Anzeige aller Umstände bei U n s jedesmal angefragt werden.

VI. Bei dem Einzug der ausgeschriebenen Brand-Entschädigungs-Gelder, hat man sich nachstehendermassen zu benehmen:

1) Wann die Umlage derselben ausgeschrieben ist, so haben die Aemter und Schatzungs-Einnehmerien unter Zugrundlegung des für denjenigen Jahrgang, für welchen die Brandschäden umgelegt werden, bestehenden Brandversicherungs-Anschlags die Ausschreiben an die weltlichen Ortsvorgesetzten der einzelnen Orte ihrer Districte zu erlassen, damit dieselben nach diesem Anschlag von den einzelnen Gebäude-Eigenthümern den, auf das 100 fl. Brandversicherungs-Anschlag bestimmten Beitrag binnen 14 Tagen einziehen, und mit den desfallsigen Einzugs-Registern den Betrag des Ganzen an sie einsenden. In diesen Einzugs-Registern muß bei jedem Gebäude der zum Grunde des Einzugs gelegte Anschlag, und neben solchem der davon geleistete Beitrag bemerkt, jedes Einzugs-Register aber von den betreffenden Ortsvorgesetzten unter Bezeugung „daß darnach der Einzug wirklich geschehen“ am Ende unterschieden werden. Aus diesen einzelnen Einzugs-Registern der sämtlichen Ortschaften des Amtsdistricts hat alsdann die Scha-

zungs = Einnehmerei ein General = Verzeichniß zu fertigen, in welchem von jedem Orte

- a) der, beim Einzug zum Grund gelegte Anschlag,
- b) das, was davon nach der ausgeschriebenen Umlage auf das 100 fl. Anschlag den ganzen Ort eigentlich getroffen hätte,
- c) was nach den Einzugs = Registern wirklich eingegangen,
- d) was nach diesem Einzug in Vergleichung mit der ausgeschriebenen Umlage an Ueberschuß sich zeigt, in besondere Felder zu bemerken, und am Ende des Verzeichnisses die Einzugs = Gebühr von dem Ganzen, wirklich eingezogenen Gelde in Abzug zu bringen, das, was alsdann noch übrig bleibt, mit dem, was nach dem Felde b eingesetzt worden, zu vergleichen, und was sich bei dieser Vergleichung mehr als das Ausgeschriebene ergibt, zum wirklichen Ueberschuß zu rechnen ist; das auf diese Art gefertigte Verzeichniß muß von dem Amt und der Einnehmerei unterschrieben, und mit gemeinschaftlichem Bericht an mehr erwähntes Hofraths = Kollegium eingesandt werden; zu welchem Ende Wir nachstehendes Formular zur Nachachtung vorschreiben:

Das Verzeichniß ist zu fertigen, in welchem von jedem Orte
 a) der, beim Einzug zum Grund gelegte Anschlag,
 b) das, was davon nach der ausgeschriebenen Umlage auf das 100 fl. Anschlag den ganzen Ort eigentlich getroffen hätte,
 c) was nach den Einzugs = Registern wirklich eingegangen,
 d) was nach diesem Einzug in Vergleichung mit der ausgeschriebenen Umlage an Ueberschuß sich zeigt, in besondere Felder zu bemerken, und am Ende des Verzeichnisses die Einzugs = Gebühr von dem Ganzen, wirklich eingezogenen Gelde in Abzug zu bringen, das, was alsdann noch übrig bleibt, mit dem, was nach dem Felde b eingesetzt worden, zu vergleichen, und was sich bei dieser Vergleichung mehr als das Ausgeschriebene ergibt, zum wirklichen Ueberschuß zu rechnen ist; das auf diese Art gefertigte Verzeichniß muß von dem Amt und der Einnehmerei unterschrieben, und mit gemeinschaftlichem Bericht an mehr erwähntes Hofraths = Kollegium eingesandt werden; zu welchem Ende Wir nachstehendes Formular zur Nachachtung vorschreiben:

Oberamt N. N.
Tabelle

über das vermög Kurfürstlichen Dekrets vom 5. R. Nr. ad von jedem 100 fl. Kapital
Brandversicherungss = Anschlag eingezogene Brand = Entschädigungs = Geld.

Eigenschaften.	Anschlag der Gebäude.		Trift Beitrag à fr. von 100 fl. Anschlag.		Ertrag des Einzugs = Regi-ster.		Einzugs- Gebühr.		Vorfuß.		Summa des nach Abzug der Einzugs-Ge- bühr und Vor- schuß übrig bleibenden	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Summa												

Solchemnach beträgt die ganze eingezogene Summe

2) Aus den sämtlichen, von den Aemtern und Schatzungs-Einnehmereien an das Hofraths-Kollegium Unserer badischen Markgraffschaft eingesandten Brandgelder-Einzugs-Tabellen hat dasselbe das Resultat in die Brandversicherungs-Tabelle in eben der Maße nach den nämlichen Feldern eintragen zu lassen.

3) Da in jedem Orte, aus Abmangel einer kleinern Münze, als halbe Kreuzer bei der Subrepartition und dem Einzug der ausgeschriebenen Brand-Entschädigungs-Gelder sich oft Bruchzahlen ergeben, so soll das, was unter einem Drittheils Kreuzer ist, zu einen halben, und was über ein halben Kreuzer, zu einem ganzen Kreuzer gerechnet und erhoben, und das, was sich bei diesem Einzug an Ueberschuß zeigt, zu Anschaffung der erforderlichen Feuergeräthschaften, als Feuer-sprizen, Leitern, Hacken, Eimer und dergleichen verwendet werden; zu welchem Ende nach Verfluß jeden Jahrs Unser mehrgedachtes Hofraths-Kollegium den betreffenden Gemeinden, als welche ohnehin für die Anschaffung der ihnen nöthigen Feuer-Geräthschaften zu sorgen haben, den sich nach den eingekommenen Brandgelder-Einzugstabellen, bei jedem gezeigten Ueberschuß zuzuscheiden hat.

4) Die Schatzungs-Einnehmer müssen den Brand-Entschädigungsbeitrag durch die betreffende Ortsvorgesetzte von den Gebäude-Eigenthümern gleich der Schatzung ohne alle Rücksicht einziehen; sollte aber ein Gebäude-Eigenthümer seinen schuldigen Beitrag verweigern, so ist von den Einziehern davon dem Amt die Anzeige zu machen; und dieses hat alsdann den Renitenten, ohne Ansehung der Person, und ohne Rücksicht auf die etwa vorschützende exceptionem fori mittels Exekution zu gleichbaldiger Erlegung des Zwiefachen anzuhalten; und der sich aus dem Zwiefachen ergebende Ueberschuß ist auf die vorhin angegebene Art zu Anschaffung von Feuergeräthschaften zu verwenden.

5) Bei Einziehung des Brandversicherungsbeitrags ist sich jederzeit an das eingeschriebene Haus zu halten, es mag dasselbe nach der Taxirung auf was Art es wolle, an einen an-

dem Besizer gekommen sein; und wenn ein Societäts=Genoß solches nicht selbst bewohnt, sondern verlehnt hat, soll alsdann der Miethmann den Beitrag davon erlegen, und solchen dem Eigenthümer an dem Hauszins wieder abzuziehen berechtigt sein.

6) Bei einem Konkurs, in welches ein Gebäude gerathen: soll der Masse=Kurator ohne Rückfrage, und ohne daß es einer Klassifikation bedarf, schuldigen Betrag abtragen, auch die Brandbeitrags=Forderung als eine auf den Gebäuden hafende dingliche Last vor allen andern, wie sie Namen haben mögen, den Vorzug haben.

7) Den mit dem Einzug bemüheten Personen soll ein Kreuzer vom Gulden der eingezogenen Gelder als Gebühr gelassen, und der desfallige Betrag zwischen den Schatzungs=Einnehmern — und den Ortsvorgesetzten gleich getheilt, und von den Einziehern sogleich einbehalten werden.

8) Die Brandbeitragsgelder sollen, wie sie bei den Schatzungs=Einnehmereien von den Ortschaften ihres Bezirks eingegangen sind, bei denselben bis auf eine von dem Hofraths=Collegio Unserer badischen Markgrafschaft erfolgende desfallige Disposition in Verwahrung bleiben; und besagtes Hofraths=Kollegium hat dafür zu sorgen, daß beim Schluß jeden Jahrs von den — daselbst angestellten General=Brand=versicherungs=Rechnern über die — von den Aemtern und Einnehmereien eingegangene — und bei demselben noch in Verwahrung liegende Beitragsgelder richtige Rechnung gestellt werden, und über diese Gelder, so weit nicht im Verlauf des Jahrs einzelne Dispositionen schon geschehen sind, die erforderliche Weisungen zu erlassen, damit die Heimzahlung der zur Tilgung der vorgekommenen Brandschulden aufgenommenen Kapitalien nebst Zinsen geschehe, von den betreffenden Unterbehörden, die durch Heimzahlung der Kapitalien eingelöste Brandversicherungs=Signaturen an dasselbe eingesendet, und dabei zugleich angezeigt werde, wie viel bei dieser Kapital=Heimzahlung etwa an Zins wegen der frühern Bewirkung derselben, als die desfallige Weisung besagt, erklärt worden;

welche Ersparniß in der General-Brandversicherungs-Tabelle an gehörigem Ort bemerkt werden muß.

9) Die, bei dem Hofrathskollegio Unserer badischen Markgraffschaft jährlich gestellt werdende General-Brandversicherungs-Rechnung muß jedesmal Uns zur Einsicht vorgelegt, und mit den Schatzungs-Einnehmerei-Rechnungen von Unserer Rechnungskammer verglichen, und eine summarische Uebersicht derselben sämmtlichen Mitgliedern der Brandversicherungs-Gesellschaft durch das Regierungsblatt bekannt gemacht; die Rechnungen selbst aber müssen zwiefach vom Rechner ausgefertigt werden, wovon das eine Exemplar bei der Hofraths-Registratur verwahrt wird, das andere aber in den Händen des General-Brandversicherungs-Rechners bleibt.

10) Der, zu Führung der General-Brandversicherungs-Rechnung aufgestellte Rechner soll dafür, und für die Haltung der General-Brandversicherungs-Tabelle, bis auf gut findende Aenderung von gegenwärtigem Jahre an, eine Bezahlung von 50 fl., mit Einrechnung der Schreibmaterialien, die derselbe sich selbst zu stellen hat, beziehen; welche mit den umzuliegenden Brandschäden jeden Jahrs unter die Mitglieder der Brandversicherungs-Gesellschaft zugleich repartirt wird; und soll die jeweilige Bestellung dieses Rechners Unserm mehrgedachten Hofraths-Kollegio überlassen sein.

VII. Rücksichtlich dessen, was von der Brandversicherungs-Societät zu ersetzen ist, verordnen Wir:

1) Daß keinem Brandbeschädigten mehr als der wirkliche Brandversicherungs-Anschlag seines Schadens beträgt, ersetzt werde.

2) Daß bei einem abgebrannten Gebäude, worinnen ein, (nach Nr. III. 4.) angeschlagenes Feuerwerk befindlich ist, nur der Anschlag des Gebäudes selbst, keineswegs aber der Anschlag der für ein solches Feuerwerk, besonders zum Beitrag in Anrechnung gebracht ist, vergütet werden soll.

3) Bei der dormaligen Einrichtung, wornach die, in jedem

Jahr sich ergebende Brandschäden erst nach Verfluß desselben auf die Glieder der Brandversicherungs-Gesellschaft umgelegt werden, kann den einzelnen Brandbeschädigten bei Leistung des Ersatzes der, sie daran treffende Antheil nicht abgezogen werden, sondern es haben dieselben den Ersatz ihres Schadens nach dem desfalligen Brandversicherungs-Anschlag ganz zu empfangen, dahingegen dieselben auch an sämmtlichen in dem nämlichen Jahr vorgekommenen Brandschäden, mit Inbegriff ihres eigenen nach dem im Anfang desselben Jahrs bestandenen Brandversicherungs-Anschlag ihrer Gebäude, ihren Antheil nach der desfalls gemachten Umlage leiden müssen, wenn auch gleich ihre abgebrannten Gebäude noch nicht wieder aufgebaut, oder hergestellt wären.

VIII. Damit aber das Brand-Entschädigungsgeld nicht nach Willkühr von dessen Empfänger verwendet werde, so ist Unser Wille:

1) Daß die besagten Gelder nicht anders verabsolgt werden sollen, als bis von den Eigenthümern des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes hinreichende Versicherung gegeben worden, daß der Betrag wieder zu Aufstellung des Baues wenigstens in dem, mit dessen Brandversicherungs-Anschlag im Verhältniß stehenden Werthe verwendet werde; und die Aemter sollen bei eigener Verantwortung genau darauf sehen, damit die Brand-Entschädigungsgelder zu ersagtem Zweck, und zu nichts anderm gebraucht, die Materialien zu Herstellung des Baues sobald möglich angeschafft, und zu Wiederaufrichtung derselben, wie es die Jahreszeit erlaubt, geschritten werde, auch nach Verfluß eines Jahrs Bericht an das Hofraths-Kollegium Unserer badischen Markgrafschaft darüber erstatten: ob das Geld auch wirklich zu Wiederaufrichtung des Baues verwendet worden?

2) Wenn Jemand, dem ein Gebäude abgebrannt ist, keine Anstalt zur Wiederaufbauung desselben binnen zwei Jahren macht, und dessen Gläubiger, besonders solche, denen das abgebrannte Gebäude verhypothekirt ist, auf Zahlung dringen, auch nicht wohl anders als aus dem assureirten Werth des

Gebäudes befriedigt werden können; so soll nach dem Ermessen Unserer mehrgedachten Hofraths-Kolegii der Platz, wo das Haus gestanden, sofern es thunlich, gegen die Verbindlichkeit ihn zu überbauen, öffentlich versteigert, und aus dessen Erlös und dessen assureirten Werth des Hauses die Zahlung der Schulden geleistet, der dann noch bleibende Ueberschuß aber dem Eigenthümer zugestellt werden.

IX. Da übrigens die Brandversicherungs-Anstalt außer dem, daß sie jedem Gebäude-Eigenthümer die gewisse Versicherung des Ersatzes seiner abgebrannten Gebäude giebt, auch noch insbesondere dazu dient, daß sie die Gläubiger, welche auf ein Gebäude Geld geliehen haben, oder die Käufer der Gebäude mehr sichert; so wollen Wir: daß bei Gewährungen der Verpfändungen und Veräußerungen der Gebäude die Brandversicherungs-Anschlags-Labelle von den Vorgesetzten jedesmal eingesehen, und der, darinn enthaltene Anschlag der betreffenden Gebäude den Interessenten nicht nur ausdrücklich bekannt gemacht — sondern auch in der gerichtlichen Verbriefung, oder andern, über die Veräußerung des Gebäudes zu fertigenden gerichtlichen Instrumenten von den Land- und Stadtschreibereien jedesmal deutlich angemerkt werden soll: ob das Gebäude in der Assurance begriffen, und in welchem Fach es in das Brandversicherungs-Anschlagsbuch eingetragen sei.

X. Ueberdies ist Unser ernstlicher Wille: daß alle diejenigen Personen, welche sich in der Brandversicherungs-Gesellschaft befinden, mit allen Arten Brandkollekten versehen, und dergleichen von denselben nicht gefordert werden sollen.

XI. Endlich versehen Wir Uns zu Unsern getreuen Unterthanen: daß dieselben Unsere landesväterliche Fürsorge durch Nachlässigkeit in Verhütung der Feuergefähr, oder durch Unterlassung der, wegen der Feuergefähr erforderlichen feuergesicherten Einrichtung und Reparation ihrer Gebäude, oder durch oft schlechte Bedienung der Feuerlösch-Anstalten, bei vorkommenden Fällen keineswegs mißbrauchen, sondern

von selbst den in Unsern Land- und Feuer-Ordnungen darauf gesetzten Strafen zu entgehen suchen werden.

Wir nehmen aber hierbei Anlaß, allen Unsern Beamten und Ortsvorgesetzten, so wie den, in Unsern Landen angehessenen Vasallen hiermit auf das gemessenste anzubefehlen, nicht nur überhaupt auf einen sorgfältigen und genauen Vollzug der bestehenden Feueranstalten strenge Aufsicht zu tragen, sondern auch insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Gebäude auf eine feuergesicherte Art eingerichtet, mit Feuer- und feuerfangenden Sachen bei der Hausbenützung vorsichtig umgegangen, und die Feuerlöschanstalten genau nach den vorhandenen Vorschriften in Uebung gebracht werden.

Damit aber diese Unsere Verordnung, deren Mehrung oder Minderung nach Befund der Umstände Wir Uns vorbehalten, zu Jedermanns Wissenschaft in Unsere Kurfürstliche Landen gelange; so haben Wir dieselbe dem Regierungsblatt einverleiben lassen, und wollen: daß sie in allen Orten, die sich in der Brandversicherungs-Societät befinden, verkündet werde.

Gegeben unter Unserm größern Staatsinsiegel in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 7. September 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium
Ring.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 20, 24 und 25.

Nr. 77.

Die per Decretum vom 30. April d. J. bis zum 1. dieses verwilligte Erhöhung der Postkurier-Taxe auf 1 fl. 15 kr. für's Pferd auf die einfache Station wird andurch wegen dem fortdauernd hohen Preise der Fourage bis auf 1. April 1804 mit dem Bemerken verlängert, daß mit diesem Termine solche Erhöhung, wenn nicht indessen eine ändernde landesherrliche Verfügung erfolgen sollte, unfehlbar cessire. Die Ober- und Aemter werden daher angewiesen, diese landesherrliche Ver-

9.

ordnung den Posthaltereien zu ihrer Legitimation und Nachsichtigung bekannt zu machen.

Dtum Karlsruhe in cons. Secr. am 12. September 1803
Gr. Nr. 5051.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 12.

Nr. 78.

Generalverordnung an sämtliche Ober- und Aemter der badischen Markgrafschaft.

Dem Oberamt (Amt) wird aufgetragen, in allen Amts-orten folgende, die Verhütung der Desertion von dem Kurfürstlichen Militär, bezweckende Verordnung zur genauen Nachsichtigung bekannt zu machen:

1) Jeder Soldat, vom Feldwebel an, abwärts, ist schuldig, den Vorgesetzten in dem Ort, wo er sich in Urlaub aufhält, seinen Urlaubs-Paß, so wie er ankommt, vorzuzeigen; dieser Paß bleibt alsdann in der Verwahrung des Ortsvorgesetzten bis zu Beendigung der Urlaubszeit. Der Ortsvorgesetzte giebt ihn in der Zwischenzeit dem Soldaten ohne hinlängliche Gründe nicht heraus.

2) Jeder Unterthan ist nicht nur befugt, sondern auch angewiesen, einen auf dem Marsch in Urlaub antreffenden Soldaten um seinen Paß zu befragen, den auch der Soldat ohne weiters vorzeigen muß; ist letzterer mit keinem gültigen Paß versehen, so soll er zum Ortsvorgesetzten gebracht, in Arrest genommen, und als Deserteur angesehen, demjenigen aber, der ihn angetroffen hat, die für die Beifangung eines Deserteurs bestimmten 24 fl. aus der Kriegskasse ausbezahlt werden.

3) Kein Unterthan darf, bei schwerer Strafe, einen Soldaten über den Rhein führen, wenn dieser nicht mit einem besonders darauf lautenden Paß versehen ist.

Karlsruhe den 12. September 1803.

Kurfürstlich badische Kriegs-Kommission.
vdt. Brief.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803, Nr. 12.

„ „ „ Pfalzgrafschaft 1803, Nr. 13.

Nr. 79.

In dem 6ten Organisationsedict bei der kirchlichen Eintheilung ist unter andern in Nr. 3 verordnet worden, daß dem Specialat Lannenkirch die Kirchspiele Neuenweg, Wies und Wollbach einverleibt werden sollen. Aus Gründen, die bei der Execution dieses Edicts sich hervorgethan haben, ist jedoch Serenissimo Electore gut gefunden worden, daß Wollbach bei dem Specialat Lörrach, bei dem es bisher war, verbleiben, und daß Wies und Neuenweg nicht zu dem Specialat Lannenkirch, sondern zu dem Specialat Schopfheim geschlagen werden sollen.

Uebrigens ist heute die Trennung des Specialats Röteln und Sausenberg in die in dem 6ten Organisationsedict benannte 4 Specialate: Lörrach, Schopfheim, Lannenkirch und Muggen, in der Maasse für sich gegangen, daß jedech das Specialat Lannenkirch bis auf fernere gut findende Verordnung von dem Kirchenrath und Special Sievert zu Muggen fortversehen werden, und mithin einstweilen nur das Specialat Schopfheim von seiner vorigen Diöces getrennt seie, und durch den dazu ernannten Special Dreuttel versehen werden soll. Verordnet Karlsruhe beim kurfürstlichen Evangelisch Lutherischen Kirchenrath den 15. September 1803.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 13.

Nr. 80.

Abzugsfreiheit betreffend.

Serenissimus Elector haben unterm 16. Sept. 1803 Gr. Nr. 5117 nach vorgängiger Vereinbarung mit der fürstlich sächsischen Regierung zu Weimar die bisher zwischen Höchstbero alten und den Fürstlich-Sachsen-Weimarschen Landen bestandene Abzugsfreiheit auch auf die neu acquirirten Lande, soweit dermalen der Abzug in die herrschaftlichen Kassen oder an solche Gemeinden fällt, die der herrschaftlichen Befreiungs-

Convention sich angeschlossen haben, oder anzuschließen schuldig waren, und mit weiterer Ausnahme des obern Fürstenthums am Bodensee ausgebehnt.

Geh. Kanzlei-Handschrift.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 13.
Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 14.

Nr. 81.

Von dem hiesigen Stadtrathe und an deren Stellen sind über die Eidesleistung folgende Fragen aufgeworfen worden:

1) Ob die Bürgereide in einer wirklichen Eidesleistung, oder in einer bloßen Vergelübbung bestehen sollen?

2) Ob Vormünder, Güterpfleger und Beistände der Wittwen von dem gewöhnlichen Amtseide frei sein sollen?

3) Ob die bisher in der Rheinpfalz üblich gewesene Handtreue an Eidesstatt bei der Verbürgung einer Ehefrau nöthig sei?

4) Welche Ehrenämter von der Eidesvorbereitung befreien, und ob auch städtische Bediente und charakterisirte Handwerksleute hierher gehören?

5) Endlich, ob nicht auch die Katholiken, wie bisher, die Vestabungsworte „und sein heiliges Evangelium“ statt jener „und seine liebe Heiligen“ beizubehalten seien?

Hiernach wird nach eingelangter kurfürstlicher geheimen Rath's-Entscheidung vom 16. v. M. folgende Erläuterung ertheilet und verordnet: Auf

1) bei angehenden Bürgern vertritt der Bürgereid den Huldigungseid, dabei muß die Eidesvorbereitung allerdings vorausgehen, die bei allgemeinen Huldigungen nur deswegen wegfällt, weil die meisten dabei Erscheinende schon vorhin einmal gehuldigt haben, und folglich dazu vorbereitet sind.

2) Beistands- und Pflegereide sind nichts anders als Amtseide im Gegensatz von Diensteiden, (Juramenta muneris pub-

lici, non officii) deren Verwandlung in ein Handgelübd durch §. 19 der Eidesordnung klar entschieden ist.

3) Handtreue an Eidesstatt bleibt nach §. 40 der Eidesordnung ferner untersagt; statt derselben ist die Bergelübdung, welche für den äußerlichen Gerichtsstand alle Eideskraft hat, anzuwenden.

4) Für Ehrenämter gelten die Rathsherrn und die bürgerlichen Offiziersstellen, womit eine nach eigenem Ermessen auszuübende Amtsgewalt dem Bürger in die Hand gelegt, und damit ein Zutrauen vorzüglicher Rechtschaffenheit bewiesen worden ist. Bloße Exekutivdienste, als Polizei-Offizianten oder Hofgewerbs-Character können dazu nicht hinreichen.

5) Die Formel „und seine liebe Heilige“ ist in der Eidesordnung nicht Befehl- sondern Erlaubnißweise aufgestellt; mithin kann der zeitherige Gebrauch der Worte „und sein heiliges Evangelium“, von Katholiken unbedenklich beibehalten werden. Hiernach ist sich durchgängig zu achten.

Mannheim den 16. September 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 13.

Nr. 82.

Da Serenissimus Elector unterm 6. September d. J. gnädigst verordnet haben, daß der auf dem rohen Krapp liegende pfälzische Essito-Impost von 24 fr., so wie die badische Konzeßions-Laxe von 36 fr. pr. Centner bei der Ausfuhr von einem Landestheile in den andern cessiren, bei der wirklichen Ausfuhr ins Ausland aber noch auf ein Jahr, und zwar in der Markgrafschaft wie in der Pfalzgrafschaft ein Essito-Impost von 24 fr. pr. Centner erhoben werden solle; so wird solches hierdurch zu jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Mannheim den 22. September 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 13.

Nr. 83.

Vermögend einer dahier auf die Anfragen des Kurfürstlichen Hofrathes und Hofgerichtes zur Erläuterung der Eidesordnung eingelangten geheimen Rathes-Entschliessung, soll unter Bezug auf das von Kurfürstlichem Hofrathe im letzten Provinzialblatt enthaltene Inserat d. d. 16. I. M. und Jahres 1) bei den Bergelübungen keine Vorbereitung durch den Geistlichen, sondern bloß eine Verwarnung durch die Obrigkeit vorausgeschickt werden. 2) Zwar die Ehegattin, nicht aber die im elterlichen Hause befindlichen Kinder des durch Tragung eines Ehrenamtes von der Vorbereitungsschuldigkeit gefreiten Bürgers befreiet, endlich aber 3) bei Inventuren über eine Konkursmasse allerdings der Manifestations-Eid an des Schuldners Familie gefordert werden, und auch der Richter von Amtswegen mit dieser Abforderung, wo er es für nöthig findet, vorangehen könne.

Mannheim den 28. September 1803.

Kurfürstlich badisch rheinpfälzisches Hofgericht.

Frhr. v. Hacke.

Diez.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 14.

 Nr. 84.

Decretum Generale an sämmtliche Ober- und Aemter, auch Stadt- und Amtschreibereien, d. d. Karlsruhe den 28. Sept. 1803. H. R. Nr. 8680. 1. S.

Aus mehreren dahier vorgekommenen Stadt- und Amtschreiberei-Geschäften hat man zu ersehen gehabt, daß von den Theilungs-Kommissarien und Scribenten die vorliegende Verordnung, nach welcher die Nichtigkeit der zu einem Geschäft gebrauchten Zeit, und daß des Tags 8 Stunden mit fleißigem Arbeiten zugebracht worden, von den Vorgesetzten und Interessenten bescheiniget werden soll, nicht beobachtet

werde; diese Landesherrliche Verordnung wird daher hierdurch mit dem Anhang zur genauen Nachachtung eingeschärft, daß künftig dergleichen nicht attestirten Ansätzen kein Glauben werde beigemessen werden, und der Verfertiger sich jede Moderation, wobei das Geschäft lediglich nach den vorliegenden Akten beurtheilt und ermessen werden würde, gefallen lassen müsse, auch weitere Strafe wegen solcher Unordnung vorbehalten bleibe. Nicht weniger hat man zu bemerken gehabt, daß zur Ungebühr Mittlohn angerechnet worden, wovon die Scribenten hierdurch ernstlich und bei Strafe abgemahnet werden. Datum Karlsruhe quo supra.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803 Nr. 16.

Nr. 85.

Weber die gegen die Baumsfrevler in den Jahren 1767, 1776 und 1786 erlassenen Verordnungen, und die darinn bedrohte Zuchthausstrafe, noch der täglich mehr und mehr durch die Erfahrung bewährte wohlthätige allgemeine Nutzen der auf offenen Plätzen gepflanzten Bäume, haben dem Muthwillen und der Bosheit also steuern können, daß nicht hier und da zur Schande unserer mehr aufgeklärten Zeiten, dagegen noch immer gehandelt werde.

Es werden daher nicht allein alle wohlgesinnte, rechtschaffene Bürger und Landeseinwohner hiermit aufgerufen, mit der Obrigkeit gemeinschaftliche Sache zu machen, und zu Beförderung der Baumzucht auf öffentlichen Plätzen, besonders durch Entdeckung der Frevler das ihre beizutragen, sondern es wird auch unter Bezug auf obige Verordnungen weiter beschlossen, daß

1) Jeder, der aus Muthwillen oder Bosheit einen auf öffentlichen Plätzen angepflanzten Baum abhauet, oder beschädiget, mit einer zweimonatlichen Arbeitshausstrafe nicht nur belegt, sondern auch zum Ersaze alles Schadens angehalten, und mit der ihm seines Frevels wegen zuerkannten Strafe in dem gedachten Provinzialblatte dem Publikum zum warnenden Beispiele bekannt gemacht werden solle.

2) Damit aber auch bei solchen Freveln der Thäter entdeckt werde, so sollen demjenigen, der einen Frevel anzeigt, und der That überführt, 10 Rthlr. Anzeigsgelühren aus des Frevelers Vermögen, und in dessen Ermanglung aus der Chaussee- oder Gemeindegasse zu Theil werden.

3) Würde aber der Frevel unentdeckt bleiben, so sollen die Einzelnen jener Gemeinde, in deren Gemarkung der Frevel geschah, den verursachten Schaden aus eigenen Mitteln ersetzen, und desfalls alle Jahre, wenn vorher in jedem einzelnen Falle der Entschädigungsbetrag mit allen rechtlichen Erfordernissen hergestellt sein wird, die nöthige Repartition durch das einschlagende Amt nach der Bürgerzahl verfügt werden, damit dadurch eines jeden Gemeindegliedes Wachsamkeit geschärft, und durch die bestmögliche Aufmerksamkeit gegenwärtiger Verordnung desto sichere Gewährschaft geleistet werde.

4) Aus eben dieser Ursache soll derjenige, welcher einen Frevel wissentlich verschweigt, und dadurch den Schadenersatz auf die Gemeinde schiebet, dieser zur Rückerstattung des von ihr geleisteten Schadenersatzes angehalten werden.

Sämmtliche Vorstände haben dieses ihren Gemeinden zu verkünden, und die Frevel jedesmal unter Anlage des darüber geführten Untersuchungs-Protokolls sogleich hieher anzuzeigen.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 15.

Nr. 86.

Auf die geschehene Anfrage des kurfürstlichen Hofraths-Kollegium, wie es mit den Appellations-Instanzen in protestantischen Ehesachen künftig gehalten werden solle, hat das hohe geheime Rathskollegium unterm 7. September alhie folgende Entschließung ertheilt:

Das erste Organisations-Edikt Art. 4 und das vierte Art. 24 zeigten, daß in der neuen Verfassung alle Ehesachen für geistliche Sachen, und alle geistlichen Sachen für die Kirchenkollegien gehödig, und für inappellabel erklärt worden. Das letzte dieser Edikte am angeführten Orte gebe auch den

Grund davon an, weil nach den altbadischen Grundsätzen die Ehestreitigkeiten nicht für Rechtsachen, sondern für geistliche Polizeianglegenheiten geachtet würden; das erste derselben bestätigt zugleich für lutherische Ehesachen die Kirchenraths-Instruction von 1797 welche, in Spho 80 sub rubro: Anfechtung der Urtheil festsetze, daß weder Appellation, noch Fatalien-Beobachtung, sondern bloß eine vor der Agnition oder dem Vollzug der Urtheil erlaubte nochmalige Supplikation bei nämlichem Ehegericht statt finde; welchemnach nur bei vermeinten Ordnungswidrigkeiten desselben, wenn die Supplikation — bei welcher wie überall bei dem Ehegericht keine Advokaten zugelassen wurden — nichts fruchte, nach dem ersten Organisations-Edikt der Refurs an das geheime Rathskollegium offen bleibe — welches hiemit zur jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Mannheim den 21. September 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

vdt. Kessler.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 16.

Nr. 87.

Geschäftskreis der Sanitätskommission betreffend.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden ꝛc.

Die Gesundheitspolizei umfaßt die Obsorge über alle Gegenstände, welche die Erhaltung und Beförderung der Gesundheit der Menschen und Thiere berühren, und es gehört dahin im Allgemeinen die Sorge für Wegschaffung climatischer oder epidemischer Krankheitsstoffe, für gesunde Einrichtungen und Unterhaltungen der Wohnungen und Kleidungen, für Unschädlichkeit der Nahrungsmittel, der Getränke und der Volksvergünstigungen, für Entfernung oder Verminderung der Hindernisse einer gesunden Fortpflanzung, für vernünftige

Behandlung der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen, auch der Kranken, Sterbenden und Todten, für Verhütung leicht vorzusehender Unglücksfälle an Leben und Gesundheit, für Dasein und Thätigkeit der Rettungsanstalten zu Gunsten der Verunglückten, für zweckmäßige Aufstellung, locale Vertheilung, und stäte Beobachtung der nothwendigen Heilanstalten, Heilmittel und Heildiener (oder Sanitäts-Beamten) endlich für Abwendung oder Heilung der Seuchen unter Menschen und Vieh. Ihr Umfang ist demnach so weit umfassend und so tief verwebt mit den Kunstkenntnissen der Heilwissenschaften, daß sie ohne thätigen und eifrigen Beirath der kunstverständigen Staatsbeamten nicht zweckmäßig geführt werden kann. Aber jede Anordnung derselben ist in ihrer einzelnen Anwendung auch so vielfach mit dem Rechtsstand der Unterthanen, sodann mit ihren Staats- und Familien-Rechten und Vortheilen verflochten, daß sie unmöglich allein nach dem Zweck der höchstmöglichen Gesundheits-Beförderung geleitet, noch von den staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Landesregierungs-Gegenständen völlig getrennt werden kann. Um hierin eine richtige Mittelstraße zu treffen, haben Wir in Unserm ersten Organisationsedict unter den Generalkommissionen einen eigenen, hauptsächlich kunstverständigen Mitgliedern zusammengesetzten Sanitätsrath aufgestellt,

„für die Oberaufsicht über die Gesundheits-Polizei in Bezug
 „auf Menschen und Vieh und auf Alles, was dahin gehö-
 „ret, ingleichem über die Qualification der zur Anstellung
 „in diesen Fächern sich darstellenden oder sich widmenden
 „Subjecte, welche jedoch nur die Leitung dieses Zweigs der
 „Staatsverwaltung auf einen zweck- und einformigen Gang
 „besorge, keineswegs aber deren Vollziehung im Einzelnen
 „zu ihrem Geschäftskreis habe, wogegen letztere nach den
 „von der Generalkommission genehmigten Prinzipien von
 „den Hofraths-Kollegien der einzelnen Provinzen mit Zu-
 „zug der ihnen untergeordneten Medicinalreferenten besorgt
 „werden solle.“

Wir haben daher auch unter den Geschäftsgegenständen der ersten Senate unserer Hofraths-Kollegien „die Sorge für die Gesundheit der Unterthanen und für den „Unterhalt der Gebrechlichen und Kranken“ aufgeführt.

Auf den Vortrag unserer Sanitäts-Kommission finden wir aber nun nöthig, diese allgemeine Gewaltstheidung beeder Staatsstellen in Absicht auf ein und dieselben Gegenstände zu individualisiren, somit solche ins Einzelne gehende Regeln darüber vorzuschreiben, welche allen Collisionen oder Rivalitäten einerseits, und allen Versäumnissen oder Geschäftsüberwältigungen andererseits, sicher vorbeuge.

Wir verordnen demnach, daß es mit der Behandlung der oben gedachten Gegenstände folgendermaßen gehalten werden soll:

I. Die Befähigung, Zulassung, Anstellung, auch Leitung der obern und untern Gesundheits-Beamten betreffend, soll

1) wegen der untern, als Bader, Hebammen, Krankenküster, Todtenwärter, Kürschmiede, kurz aller derer, die nicht nach eigener wissenschaftlicher Einsicht, sondern allein nach technisch erlernten Regeln unter Leitung höherer Gesundheits-Beamten zu handeln bestimmt sind, und wo es daher mehr auf locale Umstände und auf relative Befähigung, als auf allgemeine Bildung ankommt, alle Sorge und Anordnung denen Provinzial-Kollegien überlassen bleiben, nur, daß dabei dasjenige, was wegen der Instruirung nach der unten (Nr. 15) folgenden Bemerkung allgemein verordnet wird, nicht ausser Acht gelassen werde. Hingegen

2) bei den höhern Gesundheitsbeamten, die ganz, oder doch bis auf einen gewissen Grad wissenschaftlich gebildet sein müssen, und deren eigener Einsicht und Entscheidung immer ein großer Theil ihrer Geschäftsbesorgung überlassen werden muß, als da sind Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Thierärzte, Apotheker u. dgl. soll die Sorge der Sanitäts-Kommission obliegen, welche daher von allen, die sich einem oder dem

andern dieser Fächer widmen, so wie sie zu dem besondern deßfalligen Unterricht übergehen, die Anzeige entweder von den Lycäen und Gymnasien, von denen sie abgehen, oder von den Physikaten, in deren Bezirk sie zur Zeit des ergreifenden Sanitäts-Studii sich befinden, zur befugten Bescheiderteilung zu gewärtigen hat, auf daß niemand ohne die erforderliche Vorbereitungskenntnisse, und ohne nothdürftige Gaben zu der Erwählung dieser Nahrungsweige zugelassen, auch eine auf die Landesbedürfnisse proportionirte Anzahl nachwachsender Glieder stets vorhanden sein möge. Ebenso

3) muß nach vollendeter Unterrichtszeit dieser höhern Gesundheits-Beamten sie deren Prüfung so viel möglich selbst, oder wo dieses wegen Entessenheit der Subjecte, oder anderer Ursachen nicht wohl thunlich ist, durch zweckmäßige ausgewählte Lokal-Kommissarien besorgen, und darauf über ihre Befähigung zur Ausübung ihrer erlernten Wissenschaft durch Ertheilung der Licenzscheine, die sie für sich selbst, doch unter dem größern Siegel auszufertigen hat, erkennen, sofort dasjenige Provinzial-Kollegium, ingleichem denjenigen korrespondirenden Rath, unter dessen Bezirk er sich zunächst aufzuhalten gedenket, davon zur zweckmäßigen Absicht in Kenntniß setzen. Wo jedoch ein ausländischer Chirurg oder Apotheker, nicht um im Laude sich niederzulassen, sondern nur um eine Barbierstube oder Dffizin für einen inländischen an der Selbstführung behinderten Eigenthümer zu versehen, geprüft werden sollte, da kann das Provinzial-Kollegium mit Zugug seiner Medizinal-Referenten darüber absprechen. Hingegen

4) wann wirklich aufgestellte Dienste im Gesundheitsfach wieder zu besetzen sind, wozu Diener jener höhern Klasse anzustellen wären, kommt ebenfalls der Sanitätskommission der Vorschlag der dazu tauglichen und aus der Klasse der vorhin zur Ausübung des fraglichen Fachs zugelassenen Subjecte zu; sie muß aber Uns darüber einen motivirten Antrag erstatten, und Unsere Resolution abwarten, auch die Anstellungsverfügungen zu Unserer Unterschrift einreichen. Wenn ferner

5) eine Aufstellung neuer Dienste in Frage kommen soll;

so stehet der Sanitäts-Kommission die Erwägung ihrer Nothwendigkeit, der schicklichen Art ihrer Einrichtung, und der dafür nöthigen Erfordernisse zu, wie sie dann deswegen auch jezo erstmals, sobald die erforderliche Notizen gesammelt sind, einen allgemeinen Vortrag über die vorhandenen Stellen, deren zu bestimmende Dienstkreise, sofort die Suppression der hier und da etwas Ueberflüssigen, und Errichtung der anderer Orten Mangelnden zu erstatten hat. Es ist jedoch bei diesem sowohl als bei den künftig vorkommenden einzelnen dergleichen Vorstellungsanträgen zuvor wegen dem vielfachen Verband, in den solche mit andern Staatsregierungsweigen verflochten sind, mit dem betreffenden Provinzialkollegio zu kommunizieren, sofort in dem Antrag an Uns deren Bestimmung oder ihre abweichende Meinung sammt deren Gründen mit vorzulegen. Was hingegen

6) die Besoldungsveränderungen und Erhöhungen, und die mit den Diensten verbundene Staats- oder Gemeinds-Utilien betrifft, darüber haben die Provinzialdikasterien die nöthige Entschliessungen zu fassen, oder mittelst Vorschlags an Uns einzuleiten; mithin hat hier die Sanitätskommission nur da, wo etwa die zweckmäßige Amtsbesorgung irgend eine Gehaltsvermehrung oder Veränderung nothwendig machte, verwendungsweise an jene Hofraths-Kollegien die Sache zu empfehlen, indem dieser Betreff weit näher und stärker mit den allgemeinen Staats- und Finanzeinrichtungen, als mit der Direktion der Gesundheits-Polizei zusammenhängt,

7) die ordentliche Aufsicht auf die ordnungsmäßige Erfüllung der gesundheitspolizeilichen Dienstobliegenheiten aller sowohl obern als untern Gesundheitsbeamten durch Verfassung der allgemeinen Dienstinstruktion u. dgl. liegt der Sanitäts-Kommission ob; ausserordentlicher Weise hingegen, wo nämlich ausser der allgemeinen Dienstinstruktion nach persönlichen und lokalen Verhältnissen noch besondere Beiinstruktionen nöthig werden, sodann wo etwa einzelne Dienstkontraventionen zur Anzeige kommen, auch den Hofrathskollegien oder Beamten bemerkbar werden, da haben die Provinzial-Kollegien die

Sache zu erörtern, und wenn mithin bei der Sanitätskommission deßfalls etwas vorkäme, hat sie es mit Eröffnung ihrer Ansicht dem betreffenden Hofrathskollegio zu übergeben.

II. In Absicht auf die, mit der Gesundheits-Polizei zusammenhängende öffentliche Anstalten, als da sind, Gesundheits-Brunnen, Bäder, Spitäler, Gebärhäuser, Irrenhäuser, hat:

8) die Sanitätskommission weder mit den ökonomischen Geschäften, noch mit der Aufnahme und Behandlung der einzelnen dahin kommenden Personen sich zu befassen, als welche Geschäfte vielmehr, soweit sie nicht eigenen General- oder Specialkommissionen anvertraut sind, der Leitung den Hofrathskollegien anvertraut sind. Hingegen steht ihr die Aufsicht über das Allgemeine dieser Anstalten zu, mithin die Erforderung zweckmäßiger Jahrsberichte über auf die Gesundheits-Polizei Bezug habende Objecte und darauf zu ertheilende Bescheidung, sodann die jeweilige Visitationen derselben durch andere im Ort angestellte Sanitätsbeamte, oder auch jedoch nur nach vorgängig Unserer Genehmigung durch besondere aus ihrer Mitte abgeordnete Kommissarien und die Pflicht stets auf deren möglichste Vervollkommnung zu denken und durch ihre Vorschläge an Uns hinzuarbeiten. Was hingegen

9) jene öffentliche Anstalten betrifft, welche zunächst für die Gesundheits-Polizei nicht bestehen, sondern bei denen nur nebenbei Sanitäts-Beziehungen in Rücksicht kommen, als Zuchthäuser, Arbeitshäuser, Gewerbshäuser u. dgl. da hat die Sanitätskommission gar keine Influenz an sich zu nehmen, sondern die Gesundheits-Polizei ist hier von den Hofrathskollegien mit Zuzug ihrer Medicinalreferenten zu beaufsichtigen und nur dann, wenn etwa die Hofrathskollegien die General-Kommission konsultiren, oder Wir aus Unserem Geheimrathskollegio über einzelne dahin Bezug habende Punkte ihr Gutachten erfordern, können diese Objecte bei der Sanitätskommission vorkommen.